Verschwiegenheitserklärung

Geheimhaltungsverpflichtung für Lieferanten und Dienstleister

Stand: 09/26

Die KAISER GmbH Oberflächentechnik ist als Lohnbeschichter in der industriellen Oberflächenveredelung tätig und arbeitet in Entwicklung, Fertigung, Qualitätssicherung und Logistik eng mit Lieferanten, Dienstleistern und sonstigen Geschäftspartnern zusammen. Im Rahmen der Anbahnung, Durchführung und Abwicklung dieser Zusammenarbeit erhält der Lieferant Zugang zu Informationen, die für KAISER und für deren Kunden von erheblicher wirtschaftlicher und technischer Bedeutung sind.

Der Schutz dieser Informationen ist Grundlage einer vertrauensvollen und langfristigen Geschäftsbeziehung. Ein unbefugter Zugang zu diesen Informationen kann erheblichen Schaden verursachen — für KAISER, für deren Kunden und für den Lieferanten selbst. Vor diesem Hintergrund gibt der Lieferant die nachfolgende Erklärung ab.

Angaben zum Lieferanten

Firma: _____

Anschrift: _____

Vertreten durch: _____

Ansprechpartner: _____

Lieferantennummer: _____

Gegenstand der Zusammenarbeit: _____

1 Gegenstand der Erklärung

Diese Erklärung regelt den Umgang des Lieferanten mit allen vertraulichen Informationen, die ihm von KAISER im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zugänglich gemacht werden oder die ihm bei Gelegenheit dieser Geschäftsbeziehung bekannt werden. Sie gilt unabhängig davon, ob es zu einem Vertragsschluss kommt, und unabhängig von der Art der Übermittlung.

Die Erklärung gilt ergänzend zu bestehenden Verträgen, Qualitätssicherungsvereinbarungen, Einkaufsbedingungen und sonstigen Vereinbarungen zwischen den Parteien. Weitergehende Geheimhaltungspflichten bleiben unberührt.

2 Vertrauliche Informationen

Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Erklärung sind alle Informationen, Unterlagen und Kenntnisse, die dem Lieferanten mündlich, schriftlich, elektronisch, in verkörperter Form oder durch Besichtigung zugänglich gemacht werden, insbesondere:

- technische Informationen wie Zeichnungen, Spezifikationen, Prozessparameter, Rezepturen, Prüf- und Messverfahren, Versuchsergebnisse, Anlagen- und Verfahrenskenntnisse,
- kaufmännische Informationen wie Preise, Kalkulationen, Konditionen, Angebote, Mengen, Termine, Kunden- und Lieferantenbeziehungen,
- betriebliche Informationen wie Organisationsabläufe, Softwarelösungen, IT-Systeme, Personalangelegenheiten sowie Planungen und Vorhaben jeder Art,
- sämtliche Informationen Dritter, insbesondere von Kunden von KAISER, die dem Lieferanten im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werden.

Vertrauliche Informationen bleiben auch dann geschützt, wenn sie nicht ausdrücklich als „vertraulich“ gekennzeichnet sind, sofern sich ihre Vertraulichkeit aus dem Inhalt oder den Umständen der Überlassung ergibt.

3 Ausnahmen

Nicht als vertraulich gelten Informationen, die

- zum Zeitpunkt der Überlassung allgemein bekannt oder offenkundig waren oder es später ohne Verstoß gegen diese Erklärung werden,
- dem Lieferanten nachweislich bereits vor der Überlassung rechtmäßig und ohne Geheimhaltungspflicht bekannt waren,
- dem Lieferanten von einem berechtigten Dritten rechtmäßig und ohne Geheimhaltungspflicht zugänglich gemacht wurden,
- vom Lieferanten nachweislich unabhängig und ohne Nutzung vertraulicher Informationen entwickelt wurden.

Die Beweislast für das Vorliegen einer Ausnahme trägt der Lieferant. Besteht eine gesetzliche oder behördliche Offenlegungspflicht, informiert der Lieferant KAISER unverzüglich vorab, soweit dies rechtlich zulässig ist, und beschränkt die Offenlegung auf das erforderliche Maß.

4 Geheimhaltung und Zweckbindung

(1) Der Lieferant verpflichtet sich, vertrauliche Informationen streng geheim zu halten, Dritten nicht zugänglich zu machen und ausschließlich für Zwecke der Zusammenarbeit mit KAISER zu verwenden. Eine eigene wirtschaftliche Verwertung, eine Nutzung für eigene Entwicklungen oder eine Nutzung zugunsten Dritter — insbesondere zugunsten von Wettbewerbern von KAISER oder deren Kunden — ist unzulässig.

(2) Eine Weitergabe innerhalb des Unternehmens des Lieferanten erfolgt nur an Beschäftigte, die die Informationen zur Erfüllung des jeweiligen Zwecks benötigen. Der Lieferant stellt sicher, dass diese Personen in gleichem Umfang zur Geheimhaltung verpflichtet sind, und zwar auch über das Ende ihres Beschäftigungsverhältnisses hinaus.

(3) Die Einschaltung von Unterauftragnehmern oder sonstigen Dritten bedarf der vorherigen Zustimmung in Textform. Der Lieferant verpflichtet diese Dritten zuvor schriftlich in gleichem Umfang und haftet für deren Verhalten wie für eigenes.

5 Schutzmaßnahmen

(1) Der Lieferant sichert vertrauliche Informationen mit angemessenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegen unbefugten Zugriff, Verlust und unbefugte Kenntnisnahme; der Maßstab ist mindestens die Sorgfalt, die er auf eigene vertrauliche Informationen vergleichbarer Bedeutung anwendet. Dies umfasst insbesondere eine sichere Aufbewahrung, den Schutz von IT-Systemen und Datenträgern sowie eine kontrollierte Vergabe von Zugriffsrechten.

(2) Aufnahmen jeder Art — insbesondere Foto-, Film- und Tonaufnahmen — auf dem Betriebsgelände von KAISER sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung gestattet. Ein Verlust vertraulicher Informationen oder ein Verdacht auf unbefugten Zugriff ist KAISER unverzüglich anzuzeigen.

6 Keine Rechteeinräumung

Vertrauliche Informationen sowie alle daran bestehenden Rechte verbleiben bei KAISER beziehungsweise bei deren Kunden. Mit der Überlassung werden weder Nutzungs- oder Schutzrechte eingeräumt noch Lizenzen erteilt oder in Aussicht gestellt. Die Überlassung begründet keine Verpflichtung zum Abschluss eines Vertrages und keine Gewähr für Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen.

7 Rückgabe und Löschung

Auf Verlangen von KAISER, spätestens jedoch mit Beendigung der Zusammenarbeit, gibt der Lieferant alle überlassenen Unterlagen, Muster und Datenträger unverzüglich heraus oder vernichtet sie nachweislich und löscht

elektronisch gespeicherte Informationen. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten sowie revisionssichere Sicherungskopien im Rahmen routinemäßiger Datensicherung bleiben unberührt; für diese gilt die Geheimhaltungspflicht fort.

8 Datenschutz

Soweit im Rahmen der Zusammenarbeit personenbezogene Daten verarbeitet werden, beachten die Parteien die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes. Erforderlichenfalls schließen die Parteien eine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung.

9 Laufzeit und Nachwirkung

Diese Erklärung gilt ab Unterzeichnung. Die Geheimhaltungspflicht besteht für die Dauer der Geschäftsbeziehung und darüber hinaus für einen Zeitraum von drei Jahren nach deren Beendigung fort. Für Informationen, die als Geschäftsgeheimnis im Sinne des Geschäftsgeheimnisgesetzes geschützt sind, gilt die Verpflichtung bis zum Wegfall der Schutzvoraussetzungen zeitlich unbegrenzt fort.

10 Vertragsstrafe

Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die Verpflichtungen aus dieser Erklärung verspricht der Lieferant die Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe, deren Höhe KAISER nach billigem Ermessen bestimmt und deren Angemessenheit im Streitfall vom zuständigen Gericht überprüft werden kann. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens sowie von Unterlassungs- und Beseitigungsansprüchen bleibt vorbehalten; eine verwirkte Vertragsstrafe wird auf einen Schadensersatzanspruch angerechnet.

11 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Erklärung bedürfen der Textform; dies gilt auch für die Abbedingung dieses Formerfordernisses. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Erklärung ist, soweit der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, unser Firmensitz in Erndtebrück.

> Der Lieferant bestätigt, diese Verschwiegenheitserklärung gelesen und verstanden zu haben, und verpflichtet sich zu ihrer Einhaltung.

Für den Lieferanten	Für die KAISER GmbH Oberflächentechnik
Ort, Datum	Ort, Datum
Name und Funktion in Druckbuchstaben	Name und Funktion in Druckbuchstaben
Rechtsverbindliche Unterschrift, Firmenstempel	Rechtsverbindliche Unterschrift